



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage Bericht

zur Festlegung von Vorgaben

zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG
für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom

28.06.2017

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV

Der Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen hergeleiteten und dargestellten Kostenartenrechnung. Die Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die zehn wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der nach Maßgabe von Ziffer 7 des Festlegungstenors berechneten Erlösbergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreiten, einzureichen. Sofern ein konzernverbundener Verpächter auch als Dienstleister auftritt, ist je Leistungsart (Dienstleistung oder Verpachtung) ein gesonderter Erhebungsbogen zu übermitteln. Mehrere Dienstleistungsverhältnisse mit demselben Dienstleister sind zusammenzufassen.

Die Verpflichtung, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen für einen Zeitraum von 2012 bis 2016 im Erhebungsbogen darzustellen, die Überleitungen in die Kostenartenrechnung für die Jahre 2015 und 2016 in einem Bericht detailliert zu erläutern und jeweils mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen, gilt für die Erhebungsbögen des Netzbetreibers und des/der Verpächter und Subverpächter. Gleiches gilt für die Erhebungsbögen der Verpächter, die zudem als Dienstleister auftreten. Für Erhebungsbögen für Dienstleister gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr nur die des Vorjahres zu liefern. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016. Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter und konzernverbundenen Dienstleister ist jeweils ein eigener Unterabschnitt unter der entsprechenden Ziffer der Gliederungsstruktur einzufügen (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister verwiesen werden).

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind, mindestens in elektronischer Form, beizufügen. Alle Nachweise sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Ergeben sich aus den Nachweisen Informationen, die aus sich heraus nicht verständlich sind, sind sie in dem jeweiligen relevanten Abschnitt zu erläutern.

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Erläuterung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
 - 2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in das Gesamtkostenblatt
 - 2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorische Bilanz
 - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz
 - 2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2016
 - 2.5. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 2.6. Sonstige Erläuterungen
3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung
 - 3.2. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV
 - 3.3. Sonstige Erläuterungen
4. Anhang
 - 4.1 Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder
 - 4.2 Organigramm
 - 4.3 Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 4.4 Nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 4.5 Erläuterung zu Kapitalverrechnungen
 - 4.6 Netzgebiete

Es handelt sich bei den genannten Gliederungspunkten ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

Einführend in den Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist der Ansprechpartner für die LRegB mit Angabe einer Telefonnummer sowie E-Mailadresse zu benennen.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV

Bei den im Folgenden dargestellten und bei der Erstellung des Berichtes zu beachtenden Vorgaben zu den einzelnen Gliederungspunkten handelt es sich um Mindestanforderungen.

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Diese können um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen, mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen.

Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen, falsch oder missverständlich dargestellt werden.

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2015 und 2016 vorzunehmen.

1. Erläuterung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Bilanzen der in den Kalenderjahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen.

Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016 des Unternehmens. Der Netzbetreiber hat die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016 im Erhebungsbogen darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse bzw. Tätigkeitsabschlüsse vollständig übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig.

Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Abweichungen dürfen ausschließlich durch Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen gesondert in den Tabellenblättern A1.b. und A2.b. dargestellt werden. Sie sind im Bericht (je Buchungssachverhalt) gesondert zu erläutern und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

Darüber hinaus ist die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2014 und die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 in die Kostenartenrechnung erforderlich, um Besonderheiten des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV identifizieren zu können. Die Darstellung der Bilanzen 2012 bis 2014 ist erforderlich, um die Höhe der Bestände im Zeitablauf nachvollziehen zu können.

Bei Mehrspartenunternehmen hat die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabellenblatt A1.a.) bzw. der Bilanz (Tabellenblatt A2.b.) zunächst nach Sparten (Gesamtunternehmen → Sparte) zu erfolgen. Dazu sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz des Gesamtunternehmens aufgegliedert nach Sparten anzugeben. Gesondert sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz nach Sparten erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Elektrizität nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Elektrizität (Sparte → Tätigkeit).

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Der Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes hat für die Tätigkeit „Messwesen“ nach dem im September 2016 in Kraft getretenen § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG i. V. m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen.

Sofern der Netzbetreiber bereits für das Jahr 2016 einen Tätigkeitsabschluss „Messwesen“ i. S. v. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG erstellt hat, ist neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG auf die Tätigkeit „Messwesen“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend. Das Vorstehende gilt entsprechend, sofern der Netzbetreiber keinen Tätigkeitsabschluss „Messwesen“ i. S. v. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG für das Jahr 2016 erstellt hat.

2. Grundlagen der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst allen Anhängen, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst allen Ergänzungsbänden. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2012 bis 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV. Für die Jahre 2012 bis 2015 ist deshalb ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2016 beizubringen, falls dies nicht bereits geschehen ist.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresabschlüsse und ggf. Tätigkeitsabschlüsse der in den Kalenderjahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre zu übermitteln, falls dies nicht bereits geschehen ist.

2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorischen Kosten

In Tabellenblatt A1.a. des Erhebungsbogens ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind dabei unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A1.b. vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV per se unzulässig.

Im Tabellenblatt A1.a. ist gesondert auszuweisen, welche Kosten für Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV in den Gesamtkosten enthalten sind, deren Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2018 hinausreicht. Im Erhebungsbogen sind in Tabellenblatt C. zudem Angaben zu den für die zweite und dritte Regulierungsperiode genehmigten Investitionsmaßnahmen zu machen. Es sind in der Spalte „Anmerkungen“ jeweils die Aktenzeichen zu den zu Grunde liegenden Genehmigungen anzugeben.

Überdies ist im Tabellenblatt A1.a. gesondert auszuweisen, welcher Teil der Gesamtkosten auf die Straßenbeleuchtung entfällt.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2014 ist eine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung zwar freiwillig (optional) möglich, aber nicht verpflichtend vorzunehmen.

2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorische Bilanz

In Tabellenblatt A2.a. des Erhebungsbogens ist die Überleitung von den Bilanzen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A2.b. vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende

Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert darzustellen und detailliert zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig.

Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens und dessen Betriebsnotwendigkeit ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit kann mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen. Zur Darstellung der Cash-Flow-Rechnung kann das Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens verwendet werden.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Bilanzen 2012 bis 2014 ist eine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung zwar freiwillig (optional) möglich, aber nicht verpflichtend vorzunehmen.

2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz

Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Die Summenpositionen der Bestände der jeweiligen Rückstellungsspiegel 2015 und 2016 werden dazu in die entsprechende Position der jeweiligen Tätigkeitsbilanz „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ übernommen.

Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Kostenart oder Ertragsposition anzugeben. Zudem ist in gleicher Weise zu erläutern, in welcher Bilanzposition die Bestände verbucht wurden.

Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

Sofern in den Netzkosten Aufwendungen bzw. Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen geltend gemacht werden, ist die kalkulatorische Behandlung des korrespondierenden Rückstellungsbetrages detailliert im schriftlichen Teil des Berichts zu erläutern. Insbesondere ist dabei anzugeben, ob und in welcher Höhe die Rückstellungsposition im kalkulatorischen Abzugskapital enthalten ist.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 jeweils die steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen. Darin enthaltenen personenbezogenen Daten müssen geschwärzt oder auf sonstige Weise anonymisiert werden.

2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2016

Das Anlagevermögen ist in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens gesondert darzustellen. Dabei ist für jedes im Jahr 2011 bereits bestehende (originäre) Netzteil durch den Netzbetreiber eine eigene Netz-ID zu vergeben. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet werden, z. B. aufgrund von Netzübernahmen vor dem 31.12.2011, ist eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Für jeden weiteren Netzteil, der nach dem 31.12.2011 zu- bzw. abgegangen ist, ist jeweils eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Diese Vorgabe dient dazu, die Entwicklung des Anlagevermögens seit dem letzten Basisjahr vollständig, d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Netzzu- und abgänge nach § 26 ARegV und sonstiger Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, nachvollziehen zu können.

Für jeden Netzteil (Netz-ID) sind in jeder relevanten Anlagengruppe, in jedem relevanten Anschaffungsjahr die originären, historischen AK/HK, die kalkulatorischen Restwerte zu AK/HK und TNW (Stand 31.12.2011) und die in der Zeit von 2012 bis 2016 verwendeten Nutzungsdauern anzugeben. Dabei ist grundsätzlich die einmal angewandte Nutzungsdauer unverändert zu belassen.

Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem früheren Basisjahr 2011 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht unter dieser Ziffer jeweils detailliert zu erläutern.

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis, handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2015 und 31.12.2016 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und -abgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahrs im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden. Falls die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der übernommenen Anlagegüter durch Rückindizierung oder ähnliche Verfahren ermittelt wurden, ist dies ebenfalls anzugeben und zu erläutern.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten).

2.5. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5a StromNEV grundsätzlich verpflichtet, für jeden Dritten, von dem Dienstleistungen bezogen werden (Dienstleister), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln.

a) Werden Kosten für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 EnWG geltend gemacht, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, neben den Erhebungsbögen für seine eigenen Kosten jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die zehn wertmäßig größten verbundenen Dienstleister zu übermitteln (d.h. ein Erhebungsbogen je Dienstleister), soweit die Kosten des jeweiligen verbundenen Dienstleisters fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 (Berechnung s. Festlegungstenor Ziffer 7) überschreiten. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Im Erhebungsbogen sind sämtliche Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen darzustellen. Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Die in den gesonderten Erhebungsbögen dargelegten Kosten sind zudem jeweils in einer gesonderten Unterziffer nach den Vorgaben dieser Anlage zu erläutern (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Dienstleister

verwiesen werden). Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind detailliert zu erläutern. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Insbesondere ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung darzulegen und nachzuweisen. Zum Nachweis sind die der Dienstleistung zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, sowie Belege über die für die Dienstleistung gezahlten Beträge bzw. Rechnungen beizufügen.

Erbringt das verbundene Unternehmen als Dienstleister auch Pachtleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die Pacht erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.3. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen.

b) Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen. In Tabellenblatt B.b. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist darzulegen, und im Bericht zu erläutern, welche Leistungen erbracht wurden (eindeutige Bezeichnung und Beschreibung) und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welchen Kostenarten die Dienstleistungen verbucht wurden; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse sowie Belege über die für die Dienstleistung gezahlten Beträge bzw. Rechnungen beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich.

2.6 Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromNEV erfordert die detaillierte Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ausschließlich Ist-Kosten heranzuziehen, Plan-Kosten bleiben unberücksichtigt.

3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung

Sämtliche Kostenarten des Basisjahres 2016 sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Gesamtkostenblatts ohne Veränderung zu übernehmen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Summenpositionen des Erhebungsbogens sind nicht erforderlich.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Positionen, die 5 Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen, sind zudem gesondert im Bericht nach § 28 StromNEV aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

Signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2016 von den Kosten der Geschäftsjahre 2012 bis 2015 sind zu erläutern. Als signifikante Abweichungen sind dabei insbesondere Abweichungen i.H.v.

± 10% der einzelnen Kosten- und Erlösarten des Geschäftsjahres 2016 gegenüber dem Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 anzusehen.

Zu einzelnen Positionen bestehen besondere Darlegungs- und Nachweispflichten, die unter den Ziffern 3.1. sowie den jeweiligen Unterziffern konkretisiert werden.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge sind hier hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern. Bezüglich der periodenfremden Aufwendungen und Erträge ist dazustellen, in welcher Kostenposition und mit welchem Betrag diese enthalten sind.

3.1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1. Materialkosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise von physikalisch bedingten Netzverlusten im Erhebungsbogen darzulegen. Die davon abzugrenzenden Betriebsverbräuche sind in der Position 1.1.1.3. gesondert zu erfassen und nachfolgend zu erläutern.

Im Tabellenblatt „D._Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2012 bis 2016 nach Netz- und Umspannebenen gegliedert darzustellen. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

3.1.1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.2.1. nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)

Da das EEG generell einen Ausgleich der finanziellen Belastung aus der Vergütung des Stroms aus erneuerbaren Energien vorsieht, sind die in dieser Position geltend gemachten periodenfremden Effekte und Aufwendungen, die nicht über die EEG-Umlage ausgeglichen werden, gesondert darzustellen und zu erläutern.

Sollten in der Position 1.1.1.2.2. des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen. Sollten Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß §§ 14 und 15 EEG in dieser Position enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.4. des Erhebungsbogens umzubuchen.

3.1.1.1.2.2. nach KWK-G

Da das KWK-G einen Ausgleich der finanziellen Belastung aus KWK-Zuschlag vorsieht, sind die in dieser Position geltend gemachten periodenfremden Effekte und Aufwendungen, die nicht über die KWK-Umlage ausgeglichen werden, gesondert darzustellen.

Sollten in der Position 1.1.1.2.1. des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen.

3.1.1.1.2.3. nach § 18 StromNEV

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der Verbräuche betriebsnotwendiger Betriebsmittel, jeweils gesondert nach Energieträger bzw. Stoff (Elektrizität, Gas und Fernwärme, Wasser etc.), im Erhebungsbogen darzulegen. Eine gesonderte bzw. entsprechend detailliertere Darstellung der geltend gemachten Aufwendungen für Betriebsverbräuche ist in Tabellenblatt „D_Sonstiges“ vorgesehen.

Die davon abzugrenzenden physikalischen Netzverluste sind in der Position 1.1.1.1. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und unter Ziffer 3.1.1.1.1. des Berichts zu erläutern. Ebenso sind die Stromsteuerbestandteile abzugrenzen, und unter Position 1.4. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen, da es sich um Verbrauchs- und somit nicht um Betriebssteuerbestandteile handelt.

3.1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

In dieser Position sind alle Aufwendungen geltend zu machen, die der energiewirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bilanzkreise dienen. Etwaige Kosten, die dem Netzbetreiber aufgrund der Einrichtung und Führung der Bilanzkreise entstehen (bspw.

EDV-Aufwendungen und Personalkosten) sind jeweils in den übrigen Kostenarten zu verbuchen.

Im Tabellenblatt „D._Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Differenz-Bilanzkreise der Jahre 2012 bis 2016 nach Kundengruppen gegliedert für die Netzebenen Mittel- und Niederspannung darzustellen, falls das sogenannte synthetische Verfahren gewählt wurde. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

3.1.1.1.1.5. Sonstiges

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind für die Jahre 2012 bis 2016, neben den allgemeinen Berichtspflichten, im Tabellenblatt A1.c. (B.a.) des Erhebungsbogens im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 StromNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze der Jahre 2015 und 2016 detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

3.1.1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität anfallen. Im Bericht ist anzugeben, mit welchem Unternehmen Netzreservekapazität kontrahiert wurde. Überdies ist detailliert darzustellen, welche Mengen zu welchem Preis vorgehalten bzw. in Anspruch genommen wurden.

3.1.1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für vertragliche Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV anfallen.

3.1.1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung

In dieser Davonposition sind die Kosten zu erfassen, die dem Netzbetreiber durch einen Aufschlag des vorgelagerten Netzbetreibers entstehen, der die nicht erfassten Verluste abbilden soll, wenn Entnahme und Messung nicht in derselben Netz- und Umspannebene erfolgen.

3.1.1.1.2.1.d. davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die der vorgelagerte Netzbetreiber bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Bezugsverträge vorzulegen. Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.2. zu buchen.

3.1.1.1.2.1.e. davon Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel

-

3.1.1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten

In dieser Position sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) bereitstellen. Es ist insbesondere darzulegen, mit welchem Vertragspartner, welche Mengen (kvarh), zu welchem Preis (ct) kontrahiert wurden. Es ist überdies darzulegen, wie die Preisstellung erfolgte (Ausschreibung, freihändige Vergabe etc.) Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch den vorgelagerten Netzbetreiber sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.1. zu buchen und in der Davonposition 3.1.1.1.2.1.d. gesondert auszuweisen.

3.1.1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5 S. 2 StromNEV verpflichtet, für jeden Dritten von dem ihm betriebsnotwendige Anlagegüter unmittelbar oder mittelbar überlassen werden (Verpächter bzw. Subverpächter), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die

überlassene Netzinfrastruktur ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter ist unter Ziffer 3.1.1.1.2.3. eine eigene Unterziffer einzufügen (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Verpächter bzw. Subverpächter verwiesen werden). Entsprechend den Vorgaben dieser Anlage sind hierunter sämtliche Kostenarten des Verpächters bzw. Subverpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Zum Nachweis sind die der Verpachtung zu Grunde liegenden Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen, sowie Belege zum tatsächlich gezahlten Pachtentgelt beizufügen.

Erbringt der Verpächter als konzernverbundenes Unternehmen auch Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die in Anspruch genommene Dienstleistung erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 5.2.4. oder 5.2.5. des Tabellenblattes A1.a. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen und zu erläutern.

3.1.1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Dienstleistungen)

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 2.5 entsprechend.

3.1.1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen im schriftlichen Teil des Berichts folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 10.000,00 € bei größeren Netzbetreibern (ab 30.000 Kunden) bzw. 5.000,00 € bei

kleinen Netzbetreibern (weniger als 30.000 Kunden) überschreitet. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV sind ebenfalls Daten, entsprechend der vorstehenden Vorgaben, ebenso für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2012-2015 beizubringen. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in anderen Positionen enthalten sind. Dann ist zusätzlich anzugeben unter welcher Kostenposition die Aufwendungen enthalten sind.

3.1.1.1.2.6. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.1.2. Personalkosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.2.1. Löhne und Gehälter

-

3.1.1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.2.2.1 Altersversorgung

-

3.1.1.2.2.2 soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

-

3.1.1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

Zusätzlich wird ein Darlehensspiegel (Tabellenblatt „A4._Darlehensspiegel_16“ des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung) abgefragt. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der

Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hinsichtlich ihrer Sachgerechtigkeit zu vereinheitlichen und zu optimieren. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz), sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit insbesondere auch von erfolgten Nichtzuordnungen von Fremdkapital zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) ermöglicht. Der Darlehenspiegel ist für den Netzbetreiber (Pächter) sowie sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter für das Basisjahr vorzulegen. Der Darlehenspiegel ist für Dienstleister nicht vorzulegen.

3.1.1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind ausschließlich Kosten für Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu verbuchen. Werden in dieser Position Kosten geltend gemacht, so sind zusätzlich zu den allgemeinen Darlegungen und Nachweisen Angaben in Tabellenblatt A4. des Erhebungsbogens zu den bestehenden Darlehensverpflichtungen und daraus resultierenden Zinsaufwendungen zu machen. Insbesondere sind die Gläubiger, etwaige Sicherheitsleistungen, die Darlehensbestände, Laufzeiten, Zinssätze und die Zinsaufwendungen im Erhebungsbogen darzustellen.

3.1.1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.3.1. entsprechend.

3.1.1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.3.1. entsprechend.

3.1.1.3.4. Zinszuführungen zu Rückstellungen

Kosten in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Zinskosten darzustellen und zu erläutern.

3.1.1.3.5. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.1.4. Sonstige Steuern

-

3.1.1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.1. Konzessionsabgaben

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

-

3.1.1.5.3. Versicherungen

In diesem Zusammenhang sind Art und Umfang der Versicherung sowie die daraus resultierenden Kosten darzustellen.

3.1.1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften

-

3.1.1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten

-

3.1.1.5.6. Rechts- und Beratungskosten

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind, neben den allgemeinen Berichtspflichten, die fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen für die Jahre 2015 und 2016 gesondert im Tabellenblatt A1.c. (B.a.) des Erhebungsbogens

darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern. Dies gilt nur für solche Rechts- und Beratungskosten, deren jeweiliger Wert 500,00 € überschreitet. Die Angabe für die Jahre 2012 bis 2014 ist freiwillig (optional) möglich. Die LRegB behält sich vor, ggf. Nachweise nachzufordern.

3.1.1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden

Hier sind nur solche Beträge zu erfassen und im schriftlichen Teil des Berichts detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht Werbemaßnahmen des assoziierten Vertriebs bzw. des Gesamtunternehmens. Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist, neben den allgemeinen Berichtspflichten, darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten).

3.1.1.5.8. Reisekosten und Auslösungen

-

3.1.1.5.9. Bewirtung und Geschenke

-

3.1.1.5.10. Wartung und Instandsetzung

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.2.4. entsprechend.

3.1.1.5.11. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

In dieser Position sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs. Geltend gemachte Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

3.1.1.5.12. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen

Geltend gemachte Pauschalwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Berechnungsmethode, detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

3.1.1.5.13. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.14. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.2. Abschreibungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.2.1. Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen

Werden „Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen“ („A1.a.“, Position 7.1) ausgewiesen, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Das immaterielle Anlagevermögen, mit Ausnahme der Software, ist nicht im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens, sondern ausschließlich im „B4._WAV“ darzustellen.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und zu welchem Betrag sich die in der Position „Sonstiges“ bei den „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ („A1.a.“, Position 7.1.2) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

3.1.2.1.1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

-

3.1.2.1.2. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.2.2. Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen

Im Tabellenblatt A1.a. in Spalte XVII des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber kann die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen eingetragen werden.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die erforderlichen Daten des Sachanlagevermögens in elektronischer Form nachvollziehbar und elektronisch auswertbar darzustellen. In Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens sind dazu unter anderem die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, verwendete Nutzungsdauern und die kalkulatorischen Restwerte (zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und Tagesneuwerten) des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV darzustellen. Nachaktivierungen sind im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Errichtung in der jeweiligen Anlagengruppe zu erfassen und darzustellen.

Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind detailliert darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist darzulegen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt, auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sofern und soweit in abschreibungsfähigen Positionen Anschaffungskosten für Grundstücke enthalten sind, müssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der abschreibungsfähigen Positionen um die originären Grundstückskosten gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen in „B4. _WAV“ des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen, da Grundstücke nicht der Abschreibung unterliegen.

Das immaterielle Anlagevermögen, mit Ausnahme der Software, ist nicht im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens, sondern ausschließlich in „B4._WAV“ darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern.

Für jedes im Jahr 2011 bereits bestehende (originäre) Netzteil ist durch den Netzbetreiber eine eigene Netz-ID zu vergeben. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet werden, z. B. aufgrund von Netzübernahmen vor dem 31.12.2011, ist eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2011 und dem 31.12.2016, sind im Erhebungsbogen gesondert, mit einer eigenen Netz-ID aufzuführen. Für jedes Anschaffungsjahr, in jeder Anlagengruppe sind die erforderlichen Angaben somit jeweils für jedes Teilnetz(Netz-ID) gesondert zu erfassen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Netzzugänge und -abgänge seit dem letzten Basisjahr und ermöglicht dem Netzbetreiber die Erfassung unterschiedlicher Nutzungsdauern in derselben Anlagengruppe.

Vorgenommene sonstige Korrekturen (Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) sind im Erhebungsbogen separat darzustellen und im Bericht in Einzelpositionen detailliert zu erläutern.

Wurden dabei kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

Ansätze für die Straßenbeleuchtung sind bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen.

3.1.2.3. Abschreibungen Umlaufvermögen

-

3.1.2.4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Werden Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens ausgewiesen, ist darzulegen, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

3.1.3. Kalk. Eigenkapitalzinsen

Im Tabellenblatt A1.a. in Spalte XVII des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber kann die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen eingetragen werden.

Sollen immaterielle Vermögensgegenstände („A2.a.“, Position 1.1), Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte („A2.a.“, Position 1.2.1) sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau („A2.a.“, Position 1.2.4) Berücksichtigung finden, sind diese im Tabellenblatt „B4._WAV“ zu den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Sofern diese Vermögensgegenstände abgeschrieben werden, ist die verwendete Nutzungsdauer ebenfalls anzugeben.

3.1.4. Kalk. Gewerbesteuer

Im Tabellenblatt A1.a. in Spalte XVII des Erhebungsbogens für den kann die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer eingetragen werden. Überdies ist die Berechnung des im Erhebungsbogen eingetragenen Gewerbesteuerhebesatzes darzulegen.

3.1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.1. Bestandsveränderungen

-

3.1.5.2. Aktivierte Eigenleistungen

Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden.

3.1.5.3. sonstige betriebliche Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen

Netzanschlussbeiträge sind in der kalkulatorischen Kostenrechnung analog § 9 StromNEV zu passivieren und über 20 Jahre linear aufzulösen. Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen nicht durch eventuell erhaltene Netzanschlusskostenbeiträge Baukostenzuschüsse reduziert werden.

In Tabellenblatt „B3._BKZ_NAKB“ sind die erhobenen Netzanschlusskostenbeiträge einzutragen, auch für die Jahre, in denen die Netzanschlusskostenbeiträge aktivisch von den Anschaffungskosten abgesetzt worden sind. Die reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind entsprechend anzupassen.

3.1.5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.5.3.1. mit der Maßgabe, dass § 9 StromNEV unmittelbar anwendbar ist.

3.1.5.3.3. Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen

Erträge in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert bereits unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Erträge darzustellen und zu erläutern.

3.1.5.3.4. Erträge aus Blindstrom

In dieser Position sind Erträge anzugeben, die dem Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen. Es ist detailliert darzulegen gegenüber welchem Dritten der Netzbetreiber Blindleistungskompensation bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Verträge vorzulegen.

3.1.5.3.5. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen

-

3.1.5.3.6. andere sonstige betriebliche Erträge

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.5.4. Erträge aus Beteiligungen

-

3.1.5.4.a. davon aus verbundenen Unternehmen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.4. einbezogen.

3.1.5.5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

-

3.1.5.5.a. davon aus verbundenen Unternehmen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.5. einbezogen.

3.1.5.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.6.1. Erträge aus Finanzanlagen

-

3.1.5.6.1.a. davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

3.1.5.6.1.b. davon Erträge aus Cash-Pooling

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

3.1.5.6.2. Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.6.2.1. Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

-

3.1.5.6.2.2. Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)

-

3.1.5.6.2.3. Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

-

3.1.5.6.2.4. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen

-

3.1.5.6.3. Erträge aus Wertpapieren

-

3.1.5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten

-

3.1.5.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.7.2. Erlöse aus EEG

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.1. entsprechend.

3.1.5.7.2.a. davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms

-

3.1.5.7.3. Erlöse aus KWK-G

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.2. entsprechend.

3.1.5.7.3.a. davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)

-

3.1.5.7.3.b. davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWK-G)

-

3.1.5.7.4. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.2. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt C. des Erhebungsbogens einzutragen, welche Anteile der in Tabellenblatt A1.a. dargestellten Kosten seiner Auffassung nach dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV darstellen.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile sind im Bericht detailliert darzustellen und zu erläutern. Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag abgeschlossen worden sind, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht beizufügen.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen, müssen das Tabellenblatt „C. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV“ nicht ausfüllen.

Hinweis der LRegB (nicht rechtsverbindlich):

Hierbei können nur originäre Kosten- und Erlösarten des Netzbetreibers dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.d. Anreizregulierungsverordnung sein. Dies bedeutet, dass beispielsweise nur Kosten für Weiterbildung von Mitarbeitern, welche direkt beim Netzbetreiber angestellt sind, dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV darstellen; Kosten für die Weiterbildung von Mitarbeitern eines Dienstleisters hingegen, auch wenn diese zu 100% für den Netzbetreiber tätig sind, stellen keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV dar.

3.3. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Kostenartenrechnung von Relevanz sind.

4. Anhang

Netzbetreiber, die die Vorgaben der „Festlegung Prüfungsschwerpunkt“ der LRegB vom 02.06.2015 umzusetzen haben, werden von der Vorlage der Unterlagen zu den Ziffern 4.1 bis 4.5 befreit bzw. müssen die Angaben zu den Ziffern 4.1 bis 4.5 nicht in den Bericht nach § 28 StromNEV aufnehmen.

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StromNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten.

4.1 Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder

Um für einen Dritten die Darlegung der Kosten- und Erlöslage nachvollziehbar zu machen, muss zur Einführung in die Darlegung der Kosten- und Erlöslage eine Beschreibung des

Unternehmens und seiner Geschäftsfelder Teil des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV sein. Dabei ist von Bedeutung, dass alle aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder beschrieben werden.

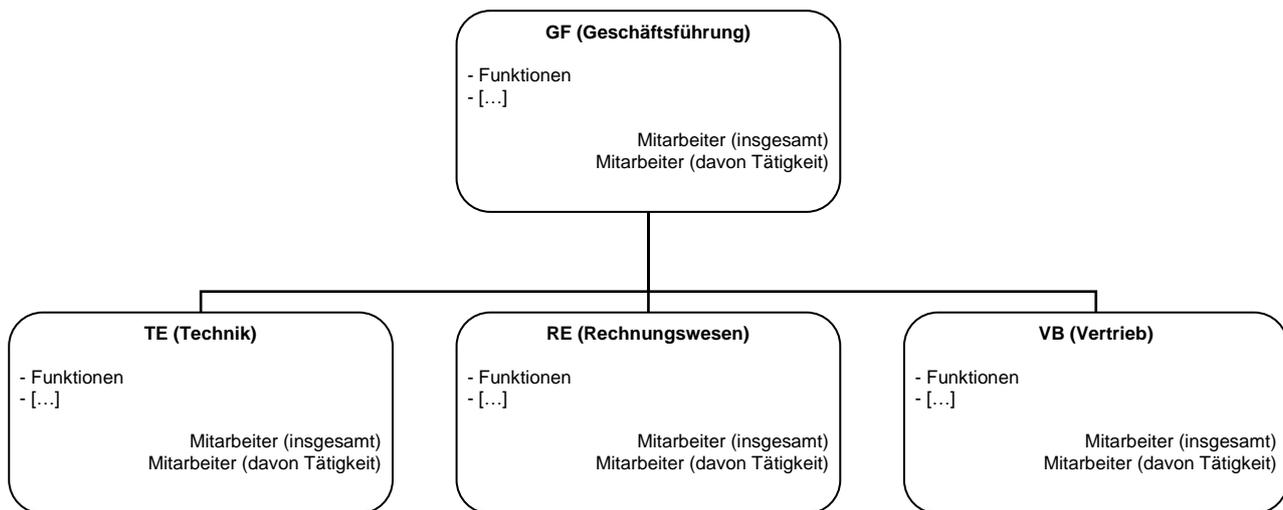
Geschäftsfeld in diesem Sinne ist ein unternehmerisches, abgrenzbares Betätigungsfeld ohne „Hilfsfunktion“, welches aus Sicht von Dritten grundsätzlich einer eigenständigen Nachfrage zugänglich ist, selbst wenn es im konkreten Einzelfall der Bedarfsdeckung im integrierten Unternehmen dient (z.B. Stromerzeugung) und üblicherweise durch bewusste unternehmerische Entscheidung mit Erlöserzielungscharakter eingerichtet worden ist.

Darüber hinaus gehört zur Beschreibung des Unternehmens im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV, sofern es sich nicht um einen Eigenbetrieb handelt, auch eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse am Netzbetreiber sowie der Beteiligungen des Netzbetreibers.

4.2 Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts sollen die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2016) nach dem folgenden Beispiel beifügen und erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiteräquivalente¹ anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.

¹ Als Mitarbeiter ist jede natürliche Person anzusehen, deren Entlohnung für das jeweilige Unternehmen i.d.R. einen Bestandteil der handelsrechtlichen Position „Personalaufwand“ i. S. d. § 275 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HGB darstellt. Dies umfasst dabei auch gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Geschäftsführer etc.) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist. Ein Mitarbeiteräquivalent entspricht dabei einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berechnet (50 % entspricht 0,5 Mitarbeiteräquivalenten).



Sofern von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a StromNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

4.3 Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen.

Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

4.4 Nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern. Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV.

Der Netzbetreiber hat die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

Darüber hinaus ist die prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten im Bericht anzugeben. Zudem sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet aufzuführen, in welcher absoluten Höhe und auf welche Position bzw. Positionen des Gesamtkostenblatts Kosten oder Erlöse bzw. Erträge aus der vorgenommenen Schlüsselung entfallen.

Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.

Abweichungen von den Schlüsselungen des vorangegangenen Basisjahres 2011 sind darzustellen und zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern.

4.5 Erläuterung zu Kapitalverrechnungen

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

4.6 Netzgebiete

Hier sind alle Konzessionsgebiete (eigene und gepachtete) aufzuführen, die zum Netz gehören.